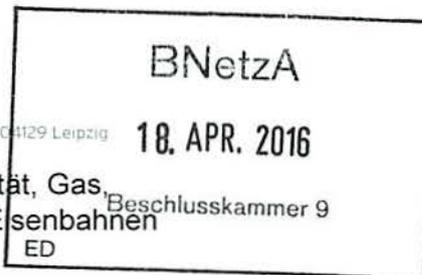




ontras
Gastransport GmbH



ONTRAS Gastransport GmbH / Maximilianallee 4 / 04129 Leipzig

18. APR. 2016

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 9 -
Herr Thorsten Dickopp
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Name: Niels Krap
E-Mail: niels.krap@ontras.com
Telefon: + 49 341 27111 - 2733
Fax: + 49 341 27111 - 2054

vorab per Fax

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen / Unsere Nachricht

Datum

BK9-13/607

RM/13/000405

15. April 2016

Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 9. März 2016 zum Entwurf eines Beschlusses der Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte („HoKoWä“)

Sehr geehrter Herr Dickopp,

mit Schreiben vom 9. März 2016 haben Sie uns den zuvor bezeichneten Entwurf zugesandt. ONTRAS nutzt hiermit die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

ONTRAS begrüßt weiterhin grundsätzlich die Überlegungen, eine horizontale Kostenwälzung in den Marktgebieten einzuführen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Leistungsverrechnung der Leistungsgenerierung im Marktgebiet folgt. Das nun angedachte Modell einer einheitlichen Einspeisebriefmarke im Marktgebiet ist hierbei eine positive Weiterentwicklung der bisherigen Überlegungen der Bundesnetzagentur. Immerhin ermöglicht diese, dass sich alle Einspeisekunden an den Kosten aller Netze des Marktgebietes beteiligen, zu denen sie implizit durch den Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt (VHP) im Entry-Exit-System Zugang erhalten. Hierbei ist zu konstatieren, dass auch Nutzer von dynamisch zuordenbarer Kapazität (DZK) zumindest auf unterbrechbarer Basis den Zugang zum VHP haben und nutzen.

Das aktuell angedachte Modell kann das in unserem Schreiben vom 9. Januar 2015 aufgezeigte Bewertungsschema bisher am ehesten erfüllen, wenn auch nicht vollständig bestehen. So sollen die Entgelte möglichst verursachungsgerecht sein, die richtigen Anreize für die effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten setzen und nicht zuletzt den FNB ermöglichen, ihre festgelegten Erlösobergrenzen zu verdienen. Eine horizontale Kostenwälzung muss sich daran messen lassen, wie sie zur Zielerreichung beiträgt, ohne zusätzliche Fehlanreize zu schaffen. Allen Beteiligten dürfte bewusst sein, dass nicht alle Ziele vollständig und gleichermaßen erreicht werden oder Fehlanreize nicht gänzlich vermieden werden können. Die Wahl des konkreten Modells der

horizontalen Kostenwälzung kann deswegen nur auf einer Abwägung unter Bewertung der Zielerreichung und der Fehlanreizvermeidung basieren.

Auch wenn das Modell der Einspeisebriefmarke nun wohl weitestgehend mit dem aktuellen Entwurf des europäischen Netzkodex zur Harmonisierung der Fernleitungsentgelte (NC Tariffs) vereinbar sein dürfte und auch die Austauschmengen an den Marktgebietsaustauschpunkten (MAP) nicht kommerzialisiert würden, wodurch sich die Gasflusssteuerung im Marktgebiet dann weiterhin nach den physikalischen Erfordernissen richten kann, ist die Abbildung der Verursachungsgerechtigkeit des Entgeltsystems noch nicht gelungen und es werden möglicherweise falsche Ausbausignale an den Ausspeisepunkten gegeben.

Wie im Bewertungsschema im Schreiben vom 9. Januar 2015 aufgezeigt, muss sich die Verursachungsgerechtigkeit einer Entgeltstruktur im Marktgebiet an dem Szenario messen lassen, das unterstellt, dass das Marktgebiet durch nur einen einzigen FNB aufgespannt würde. Wie in den vorangegangenen Schreiben vom 9. Januar und vom 13. Mai 2015 wird das Beispiel aus dem Anhang 2 des „Analysis of Decision“-Dokument von ENTSOG¹ verwendet, das zeigt, dass sich die durch die Methodik im Beschlussentwurf ergebende Entgeltstruktur den verursachungsgerechten Entgelten durchaus annähern kann.

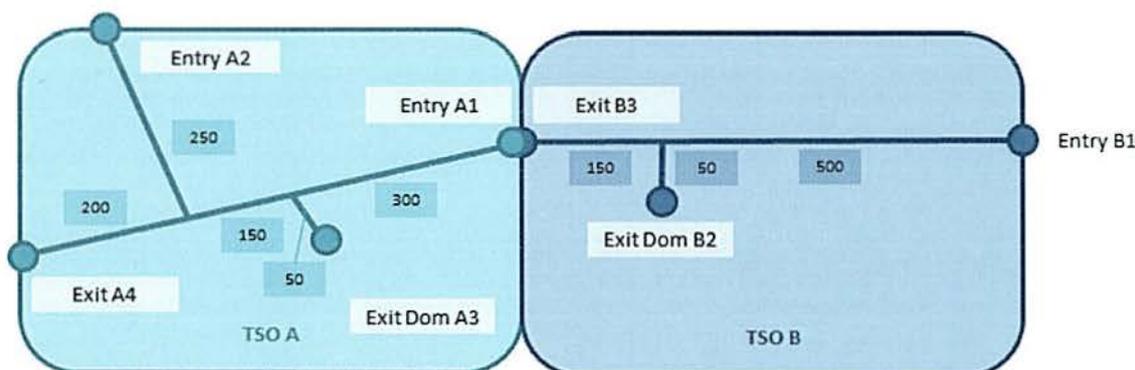


Abbildung 1: Modell aus Anhang 2 des ENTSOG-Dokuments "Analysis of Decision" mit Entfernungangaben

Dieses Beispiel wurde ergänzt durch die Berechnung der horizontalen Kostenwälzung, wie sie im Modell der Einspeisebriefmarke vorgesehen ist. Als Preisbestimmungsmethode wurde bei allen Berechnungen die preisdifferenzierende Methode der kapazitätsgewichteten Distanz (CWDA) verwendet. Im Vergleich ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle gezeigten Entgelte.

¹ Vgl. ENTSOG (2014), „Analysis of Decisions Document for Refined Draft Network Code on Harmonised Transmission Tariff Structures for Gas for Stakeholder Support Process“, veröffentlicht am 7. November 2014, http://www.entsog.eu/public/uploads/files/publications/Tariffs/2014/TAR0351_141107_Analysis%20of%20Decisions%20Document_for%20SSP.pdf

		Getrennte Marktgebiete	Vereintes Marktgebiet		
			Maßstab ²	Separate Preisbestimmung ohne HoKoWä	Separate Preisbestimmung mit HoKoWä (Modell „Einspeisebriefmarke“)
TSO A (Senken-FNB)	Entry A1	2,71	-	-	-
	Entry A2	5,30	4,84	7,70	4,43
	Exit Dom A3	2,23	3,98	3,90	4,29
	Exit A4	10,47	15,08	11,70	12,86
TSO B (Quellen-FNB)	Entry B1	2,71	4,82	4,39	4,43
	Exit Dom B2	2,19	2,89	4,12	4,33
	Exit B3	2,88	-	-	-

Die Verursachungsgerechtigkeit wird in diesem Modell durch die Aufteilung der Kosten auf die Ein- und Ausspeiseentgelte gesteuert. Die Bundesnetzagentur hat sich aktuell für die *Prognose* der Kapazitätsvermarktung als Aufteilungsbasis entschieden. Hierzu muss festgehalten werden, dass die Höhe der Kapazitätsbuchung als Kostentreibergröße im Gastransportgeschäft nur wenig geeignet ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die Marktgebietsbildung und die Vergrößerung der Marktgebiete die Buchbarkeit vieler Punkte per se entfallen ist, die Kosten sich jedoch nicht geändert haben. Darüber hinaus sind die Kosten eines Netzbetreibers weitestgehend unabhängig von kurzfristigen Kapazitätsbuchungen. Und da insbesondere die Transportkunden an den Einspeisepunkten die Möglichkeit haben, ihren Transportbedarf unterjährig zu strukturieren, führt der geplante Aufteilungsmechanismus dazu, dass die Transportkunden an den Ausspeisepunkten übermäßig belastet werden. Denn eine Strukturierung der Buchung auf der Einspeiseseite führt zwangsläufig zu einer Reduktion der einspeiseseitigen Vermarktungsprognose für die nächste Periode und damit zu einer weiteren Entlastung von Transitkunden. Hierdurch kann eine faire Aufteilung der Kosten auf die Transitkunden und Inlandskunden nicht gesichert werden.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, 50 % der gesamten Kosten des Marktgebiets über die Einspeiseentgelte zu erheben. Hierdurch können sich die Einspeisekunden nicht durch eine weitere Strukturierung ihrer Buchung von Kosten entledigen. Eine geringere durchschnittliche Einspeisebuchung würde lediglich zu höheren Einspeiseentgelten, aber nicht zu einer über die im aktuellen Modell der Einspeisebriefmarke implizit angelegte höhere Belastung der Ausspeise-

² Preise wurden so berechnet, als wenn das Marktgebiet durch nur einen FNB aufgespannt würde.

punkte führen. Zusätzlich hätte dies den Charme, dass damit implizit auch die Kosten der MAP-Entrys in die Ermittlung der Einspeisebriefmarke einfließen und somit aus der verordnungsrechtlich festgelegten Reduzierung der Anzahl der Marktgebiete kein Nachteil für einzelne Netzbetreiber resultierte, bei denen die Buchbarkeit der Entrys allein durch die Marktgebietszusammenlegung entfallen ist. Weiterhin näherte man sich damit auch wieder dem initialen Ziel der Festlegung der Bepreisung der Leistung an den MAP an. Nicht zuletzt ist auch innerhalb der Begründung der GasNEV festgehalten, dass „zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und diskriminierungsfreien Kostenverteilung“ eine Aufteilung der Netzkosten auf die Einspeiseentgelte einerseits und die Ausspeiseentgelte andererseits „im Verhältnis eins zu eins“ erfolgen sollte.³

Ein anderer Aufteilungsschlüssel, der zwar die Kostenbelastung für die Transportkunden an den Ein- bzw. Ausspeisekunden unabhängig von einer möglichen unterjährigen Strukturierung ebenfalls gewährleisten kann, wäre die Verwendung der technisch verfügbaren Kapazität (TVK) an den buch- und bestellbaren Punkten zur Aufteilung der Kosten auf die Ein- und Ausspeiseentgelte. Diese Variante würde aber nicht im gleichen Maße die Verursachungsgerechtigkeit abbilden wie eine eins zu eins Aufteilung. Zur Entgeltberechnung selbst müssten jedenfalls sowohl für die Einspeisebriefmarke als auch für die Ausspeiseentgelte die entsprechenden Vermarktungsprognosen angesetzt werden, um sicherzustellen, dass alle FNB in der Lage sind, ihre Erlöbergrenze zu erlösen.

Daneben sollte eine horizontale Kostenwälzung so ausgestaltet sein, dass so weit wie möglich alle mit einer Investition verbundenen Vor- und Nachteile in die Investitionsentscheidung einfließen, um volkswirtschaftlich effiziente Investitionen zu fördern. Grundsätzlich muss vermieden werden, dass der Wettbewerb einzelner Ein- und Ausspeisepunkte verschiedener FNB dazu führt, dass es über das erforderliche Maß hinaus zu Ausbausignalen an Punkten kommt, während konkurrierende Punkte, die die gleiche Leistung im Marktgebiet anbieten, nicht ausgelastet sind. Durch das Modell der Einspeisebriefmarke wird zumindest an den Einspeisepunkten diese volkswirtschaftlich ineffiziente Situation vermieden. Allerdings kann es an Ausspeisepunkten, die ebenfalls im Wettbewerb stehen, zu den oben erwähnten ineffizienten Ausbausignalen kommen. Insbesondere im Netzgebiet der ONTRAS stehen auch die Ausspeisepunkte durch Leitungen im Bruchteilseigentum und Konkurrenzleitungen unter erheblichem Wettbewerbsdruck.

Nur eine gemeinschaftliche Berechnung aller Entgelte im Marktgebiet („Topfmodell“) kann letztendlich sicherstellen, dass das Netzentgeltsystem dem Netzzugangssystem folgt. Die Verursachungsgerechtigkeit des Entgeltsystems wäre ebenso garantiert, wie ineffiziente Ausbausignale vermieden werden. Die Argumentation, dass ein solches System „die Gefahr überdimensionierter und falsch angesetzter Netzausbauten sowie überhöhter operativer Kosten“ in sich bürge, kann genauso wenig nachvollzogen werden wie die Vermutung, dass das Topfmodell faktisch die „Abschaffung der bestehenden Eigenverantwortung“ darstellen würde. Tatsächlich bestünde weiterhin der durch die Anreizregulierung geschaffene hohe Druck, die eigenen Kosten begrenzt zu halten. Nicht notwendige Ausbaumaßnahmen würden im Netzentwicklungsplan nicht

³ Vgl. BR-Drucksache 247/05, S. 33.

bestätigt werden. Letztendlich erfüllt auch der Effizienzvergleich seine Funktion, muss doch jede Investition auch dahingehend geprüft werden, wie sich mit dem Ausbau die Position im Effizienzvergleich entwickeln wird.

Sollte die Bundesnetzagentur weiterhin gewillt sein, das Modell der Einspeisebriefmarke festzulegen, muss darauf geachtet werden, dass der Beschluss spätestens zum 1. Juli 2016 erfolgt, damit die notwendigen Schritte rechtzeitig zur Entgeltbestimmung 2017 eingeleitet und umgesetzt werden können. Im Beschluss sollte wie aktuell vorgesehen die Rolle des für die Koordination der Kostenwälzung Verantwortlichen nicht festgelegt werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber in den jeweiligen Marktgebieten sind in der Lage, selbstständig darüber zu entscheiden, wer diese Rolle einnehmen soll.

Es sollte erwogen werden, dass die Prognose der Kapazitätsbuchungen an der Ausspeiseseite auch nach dem 1. September aufgrund neuer signifikanter Erkenntnisse (z.B. Kündigungen von Kapazitätsbuchungen auf der Ausspeiseseite) nach unten korrigiert werden darf. Hierdurch bliebe die Einspeisebriefmarke unverändert. Im Ergebnis könnten aber durch eine Anpassung der Ausspeiseentgelte des Netzbetreibers Mindererlöse und damit stark schwankende Entgelte vermieden werden. Die Grundwirkungsweise des Modells wäre dadurch nicht eingeschränkt.

Wichtig ist klarzustellen, dass alle in der Festlegung BEATE enthaltenen Multiplikatoren und Abschläge für die Bestimmung der Kapazitätsbuchungen Beachtung finden. Insbesondere an den Speicherpunkten ist der Text hierzu missverständlich. Tatsächlich ist das „Entgelt einer entsprechenden festen, frei zuordenbaren Jahreskapazität“ an den Speicherpunkten nicht eindeutig. Man könnte darunter das bereits mit einem Abschlag von 50 % versehene Jahresentgelt am Speicherpunkt verstehen. Dann müsste aber die Kapazitätsbuchung am Speicher in voller Höhe zur Berechnung der Aufteilung der Kosten auf die Ein- und Ausspeiseentgelte und zur Berechnung der Einspeisebriefmarke herangezogen werden. Damit wäre nicht mehr sichergestellt, dass die FNB ihre Erlösobergrenze erlösen können. Hier ist unbedingt eine Klarstellung notwendig, dass die Kapazitätsbuchungen an den Speichern mit dem tatsächlichen Abschlag im Vergleich zum Jahresentgelt an vergleichbaren Ein- bzw. Ausspeisepunkten in die Berechnung eingehen.

Abschließend erlauben wir uns noch einen redaktionellen Hinweis bezüglich Tenor 2 des Beschlussentwurfs. Darin wurde richtigerweise ausgeführt, dass die Kosten für die Kostenwälzung „Biogas“ von den Gesamterlösen abzuziehen sind. Um Missverständnissen vorzugreifen, müsste unseres Erachtens aber auf den § 11 Abs. 2 Nr. 8a ARegV verwiesen werden statt Nr. 8. Eine entsprechende Anpassung sollte auch in der Begründung des Beschlusses erfolgen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen zum Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Güth
Syndikusanwalt
Prokurist
Leiter Recht und Regulierung



Constanze Etzold
Recht und Regulierung
Leiterin Regulierungsmanagement